

Leitfaden für die Aufbewahrung, Entsorgung und Verwertung von Schlachtabfällen der Kategorie 3

Zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 aus Schlachtbetrieben.

Schlachtabfälle werden je nach ihrem Risikopotenzial in drei Kategorien eingestuft, wobei es sich bei der Kategorie 3 um das geringste Risikopotenzial handelt. Hier handelt es sich überwiegend um Schlachtnebenprodukte, die aus wirtschaftlichen oder kommerziellen Gründen nicht als Lebensmittel verwendet werden und somit davon keine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht.

Eine Verwertung ist nur in, von den zuständigen Veterinärbehörden, genehmigten Anlagen erlaubt. An unserem Standort in Oberding, der die Zulassung als Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 besitzt, werden diese Schlachtabfälle der Kategorie 3 zu Einzelfuttermittel für die Heimtierfuttermittelbetriebe verarbeitet. Eine Grundvoraussetzung der Zulassung ist es, dass es sich bei der Rohware ausschließlich um Kategorie 3 Material handelt. Dieses müssen wir durch Kontrollen auf Fehlwürfe an den Abholstellen durch unseren Fahrer sowie beim Abladen im Verarbeitungsbetrieb sicherstellen können.

Schlachtabfälle der Kategorie 1 und 2 sowie Tierkörper werden an unseren Standorten St. Erasmus bei Waldkraiburg und in der TBA Kraftsried entsorgt, deren Folgeprodukte ausschließlich der Verwertung als Brennstoff zugeführt werden.

Derzeitige Problemstellung:

In der letzten Zeit mussten wir vermehrt feststellen, dass Schlachtbetriebe gefüllte Magen- und Darmpakete als Kategorie 3 Ware entsorgen lassen.

Deutschland hat mit dem Durchführungsbeschluss 2016/1100 der EU vom 05. Juli 2016 den Schutzstatus mit „vernachlässigbarem BSE-Risiko“ erhalten. Somit gilt, dass das Magen-Darmpaket sowie die Wirbelsäule kein SRM bzw. Kategorie 1 Material mehr darstellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Material dadurch zu Kategorie 3 Material wird. Denn gemäß Artikel 9 a) der VO (EG) Nr. 1069/2009 entspricht der Magen- und Darminhalt (egal welcher Tierart) Material der Kategorie 2.

Nur der entleerte und gereinigte Magen- und Darm sowie die Wirbelsäule entsprechen Material der Kategorie 3 und dürfen somit in unserem Verarbeitungsbetrieb zu Futtermittel für Heimtiere verarbeitet werden.

Was darf alles in die Kategorie 3 Behälter?

- ⇒ Hier möchten wir auf unsere Kat I bis III Broschüre verweisen, die wir auf unserer Homepage unter <http://www.berndt-gmbh.de/index.php?id=0,43> im Downloadbereich für Sie online gestellt haben.
- ⇒ Alle Materialien die unter die Kategorie 3 fallen und wir als solches annehmen dürfen sind in der VO (EG) 1069/2009 unter Artikel 10 Buchstabe a) bis m) aufgeführt.

Was darf NICHT in die Kategorie 3 Behälter?

- ⇒ Alle Materialien die unter die Kategorie 1 und 2 fallen sowie Speisereste. Diese sind in der VO (EG) 1069/2009 unter Artikel 8 und 9 aufgeführt.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- ⇒ Ganze Magen- und Darmpakete (jeder Tierart)
- ⇒ Magen- und Darminhalt (jeder Tierart)
- ⇒ Schädel, Gehirn, Augen, Rückenmark von Rindern über 12 Monaten sowie Mandeln
- ⇒ Schädel, Gehirn, Augen, Rückenmark und Mandeln von Schafen und Ziegen über 12 Monaten oder mit Schneidezahn
- ⇒ Milz und Ileum von Schafen und Ziegen, egal welchen Alters
- ⇒ Schlachtabfälle von Tieren, die als zum menschlichen Verzehr als nicht schlachttauglich eingestuft wurden
- ⇒ Schlachtabfälle von denen eine Gefahr für Mensch und Tier ausgehen
- ⇒ Verendete Tierkörper
- ⇒ Fremdstoffe wie Metall, Glas usw.
- ⇒ Verdorbene Schlachtnebenprodukte

Wie muss entsorgt werden?

Die Sammlung erfolgt über 120l, 240l oder 1100l Behältern. Diese müssen beschriftet sein, mit dem Hinweis: Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr.

Sofern keine tägliche Abholung erfolgt, müssen die Schlachtnebenprodukte gekühlt gelagert werden.

Die Bereitstellung der Behälter muss außerhalb der Produktionsräume liegen, da unsere Fahrer wegen Kontaminationsgründen diese Räume nicht betreten dürfen.

Die Behälter müssen für unbefugte Menschen und Tiere unzugänglich aufbewahrt oder unter Verschluss/abschließbar stehen. Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich durch waschen zu säubern.

Dokumentation und Nachweisverfahren/ Betriebsregister

Bei jeder Abholung wird ein elektronisches Handelspapier vom Fahrer ausgefüllt. Darauf sind der Erzeuger, der Beförderer und der Verwerter, jeweils mit der Zulassungsnummer aufzuführen. Am darauf folgenden Werktag erhält der Schlachtbetrieb per E-Mail oder Fax den Entsorgungsbeleg.

Die Art des entsorgten Materiales, die Menge = Anzahl der Behälter oder das Gewicht, sowie das Datum der Abholung und die Unterschrift müssen enthalten sein.

Rechtsvorschriften:

VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte

VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/ 2009

Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (TierNebG)

Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)